

Taxireglement der Gemeinde Visp

Vom 24. Oktober 2006

Die Urversammlung der Einwohnergemeinde von Visp;

- eingesehen die Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;
- eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;
- eingesehen das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 3. September 1965;
- eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

beschliesst:

1. ALLGEMEINES

¹Jede Bezeichnung der Person oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die berufsmässige Ausführung von öffentlichen Personentransporten als Taxidienst auf dem Gebiet der Gemeinde Visp.

2. BEGRIFF UND ARTEN VON TAXIS

Art. 2

Begriff

Als Taxi im Sinne dieses Reglementes gelten leichte Motorwagen zum gewerbsmässigen Personentransport.

Art. 3

Arten von Taxis Die Taxis werden den Kategorien A und B zugeteilt.

3. BEWILLIGUNGEN FÜR TAXIHALTER

Art. 4

Bewilligungspflicht

¹Wer auf Gemeindegebiet einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Bewilligung. Diese ist persönlich und nicht übertragbar.

²Es werden Bewilligungen A und B ausgestellt.

³In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat befristete Bewilligungen erteilen.

Art. 5

Umfang / Anzahl / Inhalt der Bewilligungen

¹Die Bewilligung A berechtigt zur Benützung der öffentlichen Standplätze auf dem Bahnhofplatz Visp oder andern festgelegten Standplätzen.

²Die Zahl der Bewilligungen für feste Standplätze wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplätze sowie der öffentlichen Bedürfnisse festgesetzt.

³Der Gemeinderat bestimmt Anzahl und Zuteilung der Standplätze auf öffentlichem Grund.

⁴Die Bewilligung B berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten von einem sich in seinem Eigentum des Bewilligungsinhabers oder an seiner Wohnadresse befindlichen Abstellplatz.

⁵Inhaber der Bewilligung B sind nicht befugt, öffentliche Standplätze zu benutzen. Sie haben kein Recht, ihre Taxifahrzeuge auf öffentlichem Boden aufzustellen.

⁶Eine natürliche oder juristische Person kann nur eine Bewilligung A oder B besitzen.

Art. 6

Bewilligungsvoraussetzungen Taxi A und B	<p>Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Bewerber:</p> <ol style="list-style-type: none">das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung in der Schweiz besitzt;handlungsfähig ist (Handlungsfähigkeitszeugnis);einen guten Leumund besitzt (Leumundszeugnis und Strafregisterauszug).Wohn- oder Geschäftssitz in Visp hat. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.Besitzer eines gemäss Reglement genehmigten Taxifahrzeuges ist.
---	---

Art. 7

Erteilung	<p>¹Die Bewilligung A wird erst erteilt, wenn der Betreiber gewährleistet, den Taxibetrieb im Hauptberuf ganzjährig, d.h. permanent während 24 h zu führen.</p> <p>²Die Bewilligung A oder B gilt für Motorwagen von höchstens 8 Plätzen exklusive Chauffeur.</p> <p>³Der Inhaber muss für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung Gewähr bieten. Er muss selbst Geschäftsleiter sein.</p>
------------------	--

Art. 8

Dauer der Bewilligung	<p>¹Die Bewilligung gilt für die Dauer eines Kalenderjahres.</p> <p>²Die Bewilligung wird jährlich erneuert.</p> <p>³Bewilligungen erlöschen mit dem Tod des Inhabers oder mit der Auflösung der juristischen Person. Sie können entzogen werden, wenn wichtige Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.</p>
------------------------------	---

Art. 9

Entzug der Bewilligung	<p>¹Der Gemeinderat kann die Bewilligung ohne weitere Begründung entziehen, wenn gegen die eidgenössische, kantonale oder kommunale Gesetzgebung verstossen wird.</p>
-------------------------------	--

²Wenn die jährliche Taxe für die Bewilligung A oder B nicht innerhalb der angesetzten Frist bezahlt wird, kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen.

Art. 10

Pflichten des Inhabers einer Bewilligung

¹Taxis dürfen nur durch Chauffeure gemäss Art. 15 geführt werden.

²Der Inhaber der Bewilligung A oder B ist verantwortlich, dass die Chauffeure die für ihre Tätigkeit massgebenden Vorschriften kennen und einhalten.

4. BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 11

Zulassung

Für den Taxibetrieb werden nur Fahrzeuge zugelassen, die von der Motorfahrzeugkontrolle als solche zugelassen sind. Sie sind in sauberem und betriebsbereitem Zustand zu halten.

Art. 12

Tarifuhren

Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Tarifuhr versehen sein, die so anzubringen und zu beleuchten ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

Art.13

Kennzeichnung

¹Jedes Fahrzeug ist als solches mit einer beleuchteten Lampe mit der Aufschrift „TAXI“ zu kennzeichnen und das Fahrzeug gut lesbar mit der Firmenschrift zu versehen.

²Fremdreklamen am Fahrzeug sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

5. BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES

Art. 14

Standplätze Taxis mit Bewilligung A dürfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Entgegennahme von Fahrtaufträgen auf dem zugewiesenen öffentlichen Standplatz aufgestellt werden.

6. CHAUFFEURE

Art. 15

Bewilligungsvoraussetzungen für Chauffeure ¹Wer auf Gebiet der Gemeinde Visp als Taxichauffeur tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Gemeindepolizei ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt und der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet.

Persönliche Voraussetzungen ²Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a) einen guten Leumund ausweist,
- b) gute Ortskenntnisse besitzt,
- c) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache hat,
- d) Kenntnis der Vorschriften über das Taxiwesen vorweisen kann.

³Bewerber ohne Schweizer Bürgerrecht müssen die Niederlassung besitzen oder über eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung verfügen.

⁴Nebenberufliche Chauffeure erhalten die Bewilligung nur, wenn nachgewiesen wird, dass mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die wöchentliche Höchst Arbeitszeit gemäss ARV nicht überschritten wird.

Art. 16

Aufsicht ¹Die unmittelbare Aufsicht über den Taxibetrieb obliegt der Gemeindepolizei.

²Die Gemeindepolizei erledigt Anzeigen und Beschwerden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder überweist diese an den Gemeinderat.

Art. 17

Besondere Auflagen

Es ist den Chauffeuren untersagt:

- Passanten aktiv ihre Dienste anzubieten;
- Zur Anwerbung oder zu Reklamezwecken umherzufahren;
- Ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.

Art. 18

Beförderungspflicht

¹Die Beförderung von Personen sowie von Tieren und Waren kann verweigert werden, wenn der Transport aus Gründen der Hygiene oder der Sicherheit nicht zugemutet werden kann.

²Der Chauffeur hat sich den Kunden gegenüber freundlich und hilfsbereit zu zeigen.

³Der Chauffeur hat Fahrtbegehren unverzüglich zu entsprechen, sofern er nicht auf Grund einer Bestellung bereits verpflichtet ist.

⁴Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken sind abzulehnen. Fahrten für Betrunkene können ausgeschlagen werden.

⁵Der Chauffeur ist verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg einzuhalten, es sei denn, der Fahrgast verlange eine besondere Route oder die Verkehrssituation lasse - das Einverständnis des Fahrgastes vorausgesetzt - einen andern Weg ratsam erscheinen.

7. Taxen und Tarife

Art. 19

Gebühren

Der Gemeinderat legt die Bewilligungs- und die jährlichen Benützungsgebühren fest.

Art. 20

Tarifordnung

¹Der Gemeinderat legt, nach Anhörung der Taxihalter, die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeittaxen und Zuschläge fest.

²Die Tarife sind im Taxi für den Fahrgast gut lesbar anzubringen und müssen für den Fahrgast klar und verständlich sein.

Art. 21

Trinkgeld

Der Fahrer hat kein Recht Trinkgeld zu verlangen.

Art. 22

Fundgegenstände

In Taxifahrzeugen zurück gebliebene Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Verlierer übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Gemeindepolizei zur Einsicht vorzulegen.

8. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 23

Strafen

Wer die Vorschriften dieses Reglements, die Tarifordnung sowie die polizeilichen Anordnungen missachtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 1'000.-- oder dem Entzug der Bewilligung bestraft. Strafbar ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung.

Das Verfahren wird vom Polizeigericht der Gemeinde Visp durchgeführt.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Rechtsmittel

Die vom Gemeinderat im Rahmen dieses Reglementes erlassenen Verfügungen können mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Für das Verwaltungsbeschwerdeverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

Art. 25

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

Visp, den

Der Präsident:
René Imoberdorf

Der Schreiber:
Edmund Walpen